

Senden, 09.10.2020

Liebe Eltern,

aufgrund der bevorstehenden Herbstferien und der steigenden Zahl der
Coronaerkrankungen informiere ich Sie mit diesem Schreiben über die Entscheidung
der Landesregierung zum Thema „Reisen in Risikogebiete“.

Das folgende Zitat ist der E-Mail des Schulministeriums vom 08.10.2020 entnommen:

„Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach
Maßgabe der jeweils geltenden Coronaeinreiseverordnung (vgl. zu der ab dem 7.
Oktober 2020 geltenden Fassung

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201006_coronaeinrvo_ab_07.10.2020_lesefassung.pdf) regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn sie dies
missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der
Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten.
Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren
Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus
Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und
keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem
privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche
Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen
Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich
benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob
Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen
versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3
CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen
und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß
§ 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt
Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des
Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz
erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung
quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren)
gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)

Aufgrund dieses Umstandes bitte ich Sie daher, uns zu benachrichtigen, falls der o. g. Fall eintritt.

Trotz aller unruhigen Zeiten wünsche ich Ihnen erholsame Herbstferien und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Machers
Schulleiterin